

Drucksache-Nr.: H-XVII/102/2014

Aufhebung der Baugrenze im Bebauungsplan "Hopfengarten" in Heiningen

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	02.12.2014		nicht öffentlich
Gemeinderat Heiningen	02.12.2014		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan (B-Plan) „Hopfengarten“ ist rechtgültig. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf eine Maßnahme zur Verstärkung der Innenentwicklung, weil durch die Verlagerung der Baugrenze im rückwärtigen Bereich der betreffenden Flurstücke die Bebaubarkeit der jeweiligen Grundstücke besser ausgenutzt werden können und damit an anderer Stelle eine bauliche Erweiterung am Rande der geschlossenen Ortschaft vermieden werden kann.

Der Rat der Gemeinde Heiningen hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hopfengarten“ gefasst. Das Planungsbüro Warnecke, BS, hat die maßgeblichen Änderungsbelange erarbeitet und in der Planunterlage dargestellt sowie ausführlich begründet.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine sog. Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Somit kann das „Vereinfachte Änderungsverfahren“ gem. § 13 BauGB angewendet werden. Im vereinfachten Verfahren kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird daher auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird zudem von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe in der öffentlichen Bekanntmachung zur Planauslage gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Heiningen wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Dem Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und der Begründung wird zugestimmt.**
- 2. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden wird beschlossen (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch).**

In Vertretung

Lohmann

Anlagen:

Bebauungsplan Hopfengarten §§ 3(2) und 4(2) BauGB 25112014
Begründung §§ 3(2) und 4(2) BauGB 25 11 2014